

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2011

884. Kantonale Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)»; Gültigkeit/Gegenvorschlag

1. Ausgangslage

Am 8. März 2011 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 12. November 2010 (ABl 2010, 2400) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 6. Mai 2011 (ABl 2011, 1441) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterzeichnungen fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

Gemäss § 130 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) beschliesst der Regierungsrat innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative über deren Gültigkeit. Gleichzeitig beschliesst er, ob die Direktion einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll (Abs. 1). Hält der Regierungsrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Kantonsrat Antrag auf Ungültigerklärung (Abs. 2). Hält der Regierungsrat die Initiative wenigstens teilweise für gültig, erstattet er dem Kantonsrat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (Abs. 3). Beantragt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative vor (Abs. 4).

2. Gültigkeit

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgende Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) verlangt:

«§ 200 <Kostenfreiheit:

Keine Gerichtskosten werden auferlegt

c. im Verfahren vor Mietgericht (neu)»

2.1 Die Volksinitiative hat nur einen Sachbereich zum Gegenstand, weshalb die Einheit der Materie gewahrt ist.

2.2 Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) führt in Art. 114 an, in welchen Verfahren keine Gerichtskosten gesprochen werden dürfen. Gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO können die Kantone jedoch weitere Befreiungen von Gerichtskosten gewähren. Die Volksinitiative, die in (kantonalen) Verfahren vor Mietgericht ein gebührenfreies Verfahren verlangt, verstösst mithin nicht gegen übergeordnetes Recht.

2.3 Nachdem schliesslich das Begehren ohne Weiteres durchführbar ist, erweist sich die Volksinitiative als gültig.

3. Gegenvorschlag

Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen bestehen spezialisierte Schlichtungsbehörden, die paritätisch zusammengesetzt sind (Art. 200 Abs. 1 ZPO, §§ 63 ff. GOG). Das Verfahren ist kostenlos (Art. 113 Abs. 2 lit. c ZPO). Aufgabe der Schlichtungsbehörden ist, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen. Unabhängig vom Streitwert können sie den Parteien sodann einen Urteilsvorschlag unterbreiten, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses betroffen ist (Art. 210 Abs. 1 lit. b ZPO). Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu Fr. 2000 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Eine mittellose Partei hat ferner in mietgerichtlichen Verfahren, wie in anderen Verfahren auch, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Dem Sozialschutz ist damit genüge getan. § 200 GOG, mit dem die Kostenfreiheit geregelt wird, wurde am 10. Mai 2010 erlassen. Es besteht keine Veranlassung, bereits wieder eine Änderung vorzunehmen.

4. Öffentlichkeit

Es handelt sich vorliegend um einen Zwischenentscheid des Regierungsrates. Insbesondere der Entscheid, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll, enthält in der Regel auch politische Überlegungen, die bis zum Bericht und Antrag an den Kantonsrat vertraulich bleiben müssen, um die weitere Meinungsbildung des Regierungsrates nicht zu beeinträchtigen. Dieser Zwischenentscheid ist daher bis zur Veröffent-

lichung des Beschlusses über Bericht und Antrag zur Volksinitiative nicht öffentlich (§ 23 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die am 8. März 2011 eingereichte kantonale Volksinitiative «Rechtsschutz für alle (Mietgericht gebührenfrei)» gültig ist.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Bericht und Antrag zur Gültigkeit der Initiative und über deren Inhalt zu unterbreiten. Auf einen Gegenvorschlag zur Initiative wird verzichtet.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Berichts und des Antrags zur Initiative nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi